

Hinweise zur Erstellung des Pädagogischen Gutachtens im AO-SF-Verfahren

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr,

Sie sind mit der Erstellung des Pädagogischen Gutachtens in einem Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Benennung der Förderschwerpunkte und zum Vorschlag des Förderorts nach der AO-SF beauftragt.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Allgemeine Hinweise zur Gutachtertätigkeit

- Sie persönlich sind von der Schulaufsichtsbeamtin / dem Schulaufsichtsbeamten mit der Erstellung des pädagogischen Gutachtens *beauftragt*.
- Die Zuständigkeit für die Verfahren gemäß AO-SF in der Schulaufsicht:
Grundschulen: Im Schuljahr 2017/2018 ist Ihre Ansprechpartnerin in der Regel Frau Rosalia Abbenhaus, die für die Förderschulen zuständige Schulaufsichtsbeamtin.
Hauptschulen: Ihre Ansprechpartnerin ist weiterhin Frau Barbara Becker, Schulamtsdirektorin für die Hauptschulen.
- Die Gutachtertätigkeit ist Bestandteil des Dienstgeschäfts aller Lehrkräfte. Auch die Sonderpädagogen/innen, die im Gemeinsamen Lernen arbeiten, sind zur Gutachtenerstellung verpflichtet. Die Beauftragung für diese Gutachten erfolgt durch die Leitung der Förderschule in Absprache mit dem Schulleiter der allgemeinen Schule bzw. direkt durch das Schulamt.

Die beauftragten Gutachter/innen erstellen das Gutachten gemeinsam nach dem

dialogischen Prinzip:

mit gemeinsame Absprachen

- über die Durchführung des Verfahrens,

- über die Federführung in der Erstellung der einzelnen Gutachtenteile

und mit dem Ziel auf die gemeinsame Auswertung und Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse.

Dies gilt auch für die Gutachten bei Schulanfängern.

Erzieherinnen/Erzieher vorschulischer Einrichtungen und sozialpädagogische Fachkräfte dürfen mit der Erstellung der Gutachten nicht beauftragt werden. Dies gilt auch für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter und Vertretungslehrkräfte.

- Die Gutachterinnen/Gutachter dokumentieren, **ob** (und ggf. welcher) Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus ihrer Sicht besteht **oder ob** ein solcher Bedarf **nicht** besteht.
- Die Erziehungsberechtigten haben ein *Recht* darauf, das *Gutachten einzusehen*. Auf Wunsch erhalten sie eine Kopie.
- Die *6-Wochen-Frist* der Gutachtenerstellung ist nach Möglichkeit einzuhalten. Kann sie nicht eingehalten werden, ist beim Schulamt eine Fristverlängerung zu beantragen.

Allgemeine Hinweise zum Gutachten

Das Gutachten ist so arbeitsökonomisch wie möglich zu erstellen, muss aber der Verantwortung, möglicherweise einen erheblichen Einfluss auf die Bildungslaufbahn des Kindes zu haben, gerecht werden.

Deshalb sind bei der Erstellung des Gutachtens wesentliche Qualitätsindikatoren in der Regel (bei Lern- und Entwicklungsstörungen verpflichtend) einzuhalten:

- Ein gelungenes Gutachten sieht das Kind in seinem Lebensumfeld und berücksichtigt seine Stärken und Schwächen. Aus der Sichtung der einzelnen Informationsbausteine entwickelt das Gutachterteam eine zukunftsorientierte schulische Perspektive für das Kind.
- Eigene Erkenntnisse am Kind sind Teil des Gutachtens (bei Schülern: Unterrichtsbeobachtung; bei Schulanfängern: Besuch in der vorschulischen Einrichtung, Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin)
- Das Elterngespräch im Prozess der Gutachtenerstellung ist eine wesentliche diagnostische Quelle. Ein lediglich abschließendes Gespräch mit den Eltern zum Ende der Gutachtenerstellung ist i.d.R. nicht ausreichend.

Weitere Qualitätsindikatoren ergeben sich aus dem fachlichen Anspruch: in der *Handreichung AO-SF für die Grundschulen* (BR Münster 2016) und der *AO-SF-Handreichung für die Schulen der Sekundarstufen in der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Münster* (BR Münster 2015) werden diese Kriterien weitergehend erläutert.

Ergänzende Hinweise zu Inhalten des Gutachtens:

(2.) Grundlagen:

(2.2) enthält Informationen der begründeten Stellungnahme der allgemeinen Schule

(2.3) enthält einen Ablaufplan des Überprüfungsverfahrens und eine Kurzdarstellung der Planung des Überprüfungsverfahrens. Die Gutachter legen **gemeinsam** fest, mit welchen Verfahren bisherige Wahrnehmungen/Beobachtungen überprüft/verifiziert werden sollen/müssen oder neue Erkenntnisse möglich werden. Die Gutachter legen gemeinsam fest, in welchen Fällen die Aussagen in den Berichten der Erzieherinnen/Erzieher, sozialpädagogischen Fachkräfte, Lehrerinnen/Lehrer mit welchen Verfahren überprüft werden müssen.

(3.) Sammlung von Informationen:

(3.2): Lebensbedingungen sind mit der notwendigen Zurückhaltung zu beschreiben

(4.) Aussagen zur Entwicklung des Schülers/der Schülerin:

(4.1 – 4.3) enthalten Sozialverhalten, Arbeitsverhalten, Lernverhalten; ebenso Leistung, Wahrnehmung, motorische Fähigkeiten, kognitive Fähigkeiten, sprachliche Fähigkeiten (Angaben zu allen Lernbereichen/Fächern; **Kopien ggf. bereits erteilter Zeugnisse sowie individuelle Förderpläne und ggf. Lern- und Förderempfehlungen** sind den Gutachten beizufügen)

- Für **Schulanfänger** wird der Bericht über die bisherige Entwicklung von der Erzieherin / dem Erzieher der vorschulischen/integrativen Einrichtung geschrieben. Der Bericht enthält insbesondere Aussagen wie oben zu 4.1 – 4.3 beschrieben.
- Für **Schulkinder** wird der Bericht über die bisherige Entwicklung von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer geschrieben. Der Bericht enthält insbesondere Aussagen zu Sozial-, Arbeits- und Lernverhalten sowie der Entwicklung des Leistens.
- **Empfehlungen zur weiteren Förderung, Benennung des Unterstützungsbedarfes und des Förderschwerpunktes, ist in allen Fällen Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter.**

Der Bericht über die bisherige Entwicklung hat besondere Bedeutung in den Verfahren gemäß § 4 (2) und § 4 (4) AO-SF. In diesen Fällen ist der Bericht immer in das Gutachten aufzunehmen oder mit Hinweis darauf beizufügen.

(6.) Zusammenfassende Bewertung:

(6.) enthält

- **einen Vorschlag** zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (Benennung nach AO-SF),
- **einen Vorschlag** zum / zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt/en (Benennung nach AO-SF) und
- **einen Vorschlag** zu möglichen Förderorten.

(7.) Darstellung des Gutachtens den Erziehungsberechtigten gegenüber

Die Beratung mit den Eltern ist in der Form durchzuführen und zu dokumentieren, dass

- Datum / Zeit / Ort / Teilnehmer,
- die Besprechung des Gutachtens und
- die Beratung zu allen Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung (Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule, Förderschule) belegt werden.

Es muss deutlich werden, ob die Gutachterinnen/Gutachter und die Erziehungsberechtigten Einvernehmen über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und den entsprechenden Förderschwerpunkt erzielt haben oder nicht. Bei fehlendem Einvernehmen sind die unterschiedlichen Sichtweisen darzustellen. In jedem Fall wird ein Vermerk darüber erwartet, ob die Erziehungsberechtigten zusätzlich die Anhörung durch die Schulaufsicht wünschen oder darauf verzichten wollen.